

VIII.

Zur Entstehungsgeschichte Bremens.

Von Dr. Willi Bargess.

Seit der Publicierung der Gründungsurkunde der Stadt Radolfzell aus dem Jahre 1100 durch den verdienten Förscher Alohs Schulte¹⁾ hat sich die Anschauung, die man von der Entstehung der deutschen Städte hatte, vollständig geändert. Man spricht nicht mehr von Ottonischen Privilegien oder vom Hofrecht; das neue Schlagwort der heutigen Anschauung heißt Marktrecht²⁾. Aus dem Marktrecht, d. h. dem Besitze eines wöchentlichen Krammarktes oder eines Jahrmarktes leitet man die Entstehung der deutschen Städte her. „Wie oft tatsächlich in der Stadt Markt abgehalten wurde, ist rechtlich unerheblich“³⁾.

Zur allgemeinen Annahme dieser Ansicht hat besonders Rudolf Sohm durch seine hervorragende Abhandlung „Die Entstehung des deutschen Städtewesens“⁴⁾ beigetragen. Die blendenden, bestechenden und anregenden Ausführungen des verdienten Förschers, „der endlich den Schleier zu lüften schien, welcher die Anfänge des deutschen Städtewesens den Augen der rechtsgeschichtlichen Förschung so lange verborgen hat“, haben es besonders bewirkt, daß die Marktrechtstheorie noch heute fast allgemein geltend ist. Viele Förscher sind

¹⁾ A. Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert usw. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. N. F. 1890. Bd. V. S. 137—169. — ²⁾ Vgl. H. Pirenne in der Revue critique. Paris 1892. S. 363. — ³⁾ Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890. S. 19, A. 20. Schulte a. a. O. S. 154. — ⁴⁾ Vgl. A. 3.